Deutscher Bundestag **Drucksache 14/9041**
14. Wahlperiode 15. 05. 2002

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung der vorbehaltenen Sicherungsverwahrung

A. Problem und Ziel

Die zuletzt im Jahr 1998 durch das Gesetz zum Schutz der Bevölkerung vor schweren Gewalt- und Sexualstraftaten geänderten und erweiterten Vorschriften über die Sicherungsverwahrung bestimmen eindeutig, wann zum Schutz der Bevölkerung vor schweren Straftaten die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung angeordnet werden kann. Die Diskussion über die Anwendung dieser Vorschriften in der Praxis hat in den vergangenen Jahren allerdings zu der Besorgnis geführt, dass in seltenen Ausnahmefällen die Entlassung eines hochgefährlichen Straftäters nach dem Vollzug der Freiheitsstrafe nicht ausgeschlossen werden könne. Um auch bei einem Täter, bei dem zum Zeitpunkt des Urteils der „Hang“ i. S. v. § 66 Abs. 1 Nr. 3 StGB nicht mit der erforderlichen Sicherheit festgestellt werden kann, während dies unter Einbeziehung der Erfahrungen aus dem Strafvollzug möglich wäre, zusätzlich erforderliche Sicherungen zu schaffen, erweitert der Gesetzentwurf die Reaktionsmöglichkeiten in diesem Bereich und verringert zugleich die Gefahr falscher Prognosen.

B. Lösung

Der Entwurf sieht vor, dass das erkennende Gericht in bestimmten Fällen die Entscheidung über die Anordnung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung vorbehalten kann, die dann durch die Strafvollstreckungskammer erfolgt, wenn nach Teilverbüßung der Strafe und angesichts der im Vollzug gewonnenen Erkenntnisse die Annahme der Voraussetzungen für die Anordnung der Sicherungsverwahrung mit der erforderlichen Sicherheit erfolgen kann.

Der Entwurf beseitigt in diesem Zusammenhang darüber hinaus das sachlich kaum begründbare und in der höchstrichterlichen Rechtsprechung mehrfach monierte Spannungsverhältnis, das aus der Tatsache herrührt, dass Sicherungsverwahrung neben zeitiger Freiheitsstrafe auch dann möglich bleibt, wenn lebenslange Freiheitsstrafe hinzutritt, während sie selbst neben mehrfach verwirkter lebenslanger Freiheitsstrafe ausgeschlossen ist (vgl. BGHSt 37, 160; BGH NStZ 2000, 417 [418]).

C. Alternativen

- Gesetzentwurf der Abgeordneten Norbert Geis, Wolfgang Bosbach, Dr. Maria Böhmer, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der CDU/CSU – Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Schutzes der Bevölkerung vor Sexualverbrechen und anderen schweren Straftaten (Bundestagsdrucksache 14/6709) –

hier: Schaffung der Möglichkeit einer nachträglichen Anordnung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung;

- Gesetzesantrag der Länder Baden-Württemberg und Thüringen – Entwurf eines Gesetzes zum Schutz vor schweren Wiederholungstaten durch nachträgliche Anordnung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung (Bundesratsdrucksache 48/02);
- Gesetzesantrag des Landes Hessen – Entwurf eines Gesetzes zur Einführung eines Vorbehaltes für die nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung (Bundesratsdrucksache 118/02).

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

1. Bund

   Keine

2. Länder

   2.1 Haushaltsangaben ohne Vollzugsaufwand

   Durch die Entscheidung über die im Urteil vorbehaltene Sicherungsverwahrung kann es zu einer stärkeren Belastung der Staatsanwaltschaften und der Strafvollstreckungskammern kommen, die aber durch Vermeidung des Ermittlungs- und Abwägungsaufwands bei der Entscheidung über die Aussetzung des Strafrestes zumindest teilweise kompensiert wird. Insgesamt jedoch ist nur mit unerheblichen Mehrkosten bei den Ländern zu rechnen, da die Anzahl der voraussichtlich betroffenen Personen außerordentlich gering ist.

   2.2 Vollzugsaufwand

   In Anbetracht der außerordentlich geringen Anzahl von voraussichtlich betroffenen Personen ist nicht mit erheblichen Mehrkosten des Vollzugs zu rechnen, zumal nicht in jedem Fall die Sicherungsverwahrung aufgrund des Vorbehalts auch angeordnet und vollzogen werden wird.

E. Sonstige Kosten

Keine

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DER BUNDESKANZLER

Berlin, den 15. Mai 2002

Herrn
Wolfgang Thierse
Präsident des
Deutschen Bundestages
Platz der Republik 1

11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

> Entwurf eines Gesetzes zur Einführung der vorbehaltenen Sicherungsverwahrung

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Justiz.

Der Bundesrat hat in seiner 775. Sitzung am 26. April 2002 gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung der vorbehaltenen Sicherungsverwahrung

Der Text des Gesetzentwurfs und der Begründung ist gleichlautend mit dem Text auf den Seiten 3 bis 9 der Bundestagsdrucksache 14/8586.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 775. Sitzung am 26. April 2002 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

Zum Gesetzentwurf insgesamt

a) Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

aa) In Nummer 1 sind die Wörter „Vorbehalt der“ durch das Wort „Nachträgliche“ zu ersetzen.

bb) Nummer 3 ist wie folgt zu fassen:

‚3. Nach § 66 wird folgender § 66a eingefügt:

„§ 66a
Nachträgliche Unterbringung in der Sicherungsverwahrung

(1) Kann nach Erschöpfung der Ermittlungsmöglichkeiten nicht mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden, ob der Täter zum Zeitpunkt der Urteilsfindung nach § 66 Abs. 1 Nr. 3 gefährlich für die Allgemeinheit ist, und sind die sonstigen Voraussetzungen für die Anordnung der Sicherungsverwahrung nach § 66 gegeben, so behält das Gericht im Urteil die Entscheidung über die Anordnung der Sicherungsverwahrung vor.

(2) Ergibt sich während des Vollzugs der verhängten Freiheitsstrafe, dass der Täter nach § 66 Abs. 1 Nr. 3 gefährlich für die Allgemeinheit ist, so kann das Gericht im Falle eines Vorbehaltes nach Absatz 1 nachträglich die Sicherungsverwahrung anordnen.

(3) Das Gericht trifft eine erste Entscheidung über die nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung spätestens, wenn zwei Drittel der verhängten Strafe verbüßt sind. Das Gericht kann unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 die Entscheidung über die Anordnung der Sicherungsverwahrung bis zum Ende der Strafverbüßung vorbehalten. In diesem Fall ergeht eine abschließende Entscheidung spätestens im Zeitpunkt der Entlassung aus dem Strafvollzug.“‘

b) Artikel 2 ist wie folgt zu ändern:

aa) Die Nummern 1 bis 3 sind durch folgende Nummern 1 und 2 zu ersetzen:

‚1. In § 260 Abs. 4 Satz 4 werden nach dem Wort „ausgesetzt“ die Wörter „, die Entscheidung über die Anordnung der Sicherungsverwahrung vorbehalten“ eingefügt.

2. In § 267 Abs. 6 wird Satz 1 wie folgt gefasst:

„Die Urteilsgründe müssen auch ergeben, weshalb eine Maßregel der Besserung und Sicherung angeordnet, ihre Anordnung vorbehalten oder einem in der Verhandlung gestellten Antrag entgegen nicht angeordnet oder nicht vorbehalten worden ist.“‘

bb) In Nummer 4 § 268d ist nach den Wörtern „Gegenstand der weiteren“ das Wort „diesbezüglichen“ einzufügen.

cc) Die Nummern 5 bis 7 sind durch folgende Nummern 5 und 6 zu ersetzen:

‚5. Nach § 456a wird folgender § 456b eingefügt:

„§ 456b

(1) Die Entscheidung über die nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung nach § 66a Abs. 2 und 3 des Strafgesetzbuches trifft das Gericht durch Beschluss.

(2) Vor der Entscheidung sind der Verurteilte, die Staatsanwaltschaft und die Vollzugsanstalt mündlich zu hören.

(3) Das Gericht holt vor der Entscheidung das Gutachten eines Sachverständigen über den Verurteilten ein, es sei denn, dass auszuschließen ist, dass Gründe der öffentlichen Sicherheit der Entlassung des Verurteilten entgegenstehen; der Gutachter soll im Rahmen des Strafvollzuges nicht mit der Behandlung des Verurteilten befasst gewesen sein. Der Sachverständige ist mündlich zu hören. Der Verurteilte, sein Verteidiger und die Staatsanwaltschaft sind von dem Termin zu benachrichtigen. Ihnen ist im Termin Gelegenheit zu geben, Fragen an den Sachverständigen zu stellen und Erklärungen abzugeben. Dem Verurteilten, der keinen Verteidiger hat, bestellt das Gericht für das Verfahren einen Verteidiger.

(4) Der Beschluss ist mit der sofortigen Beschwerde anfechtbar.“

6. In § 462a Abs. 1 Satz 1 wird nach der Angabe „454a“ die Angabe „, 456b“ eingefügt.‘

c) Artikel 3 ist wie folgt zu fassen:

‚Artikel 3
Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes

In § 78b Abs. 1 Nr. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), das zuletzt durch … geändert worden ist, werden nach dem Wort „Sicherungsverwahrung“ die Wörter „oder die nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung“ eingefügt.‘

d) In Artikel 4 sind die Nummern 1 und 2 wie folgt zu fassen:

‚1. In § 4 Nr. 2 werden nach dem Wort „angeordnet“ die Wörter „oder die Anordnung der Sicherungsverwahrung einer weiteren gerichtlichen Entscheidung vorbehalten“ eingefügt.

2. Dem § 12 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Ordnet das Gericht die Sicherungsverwahrung nachträglich an, so ist die Entscheidung in das Register einzutragen. Entscheidet das Gericht nachträglich, dass eine Unterbringung in der Sicherungsverwahrung nicht stattfindet, so wird die Eintragung über den Vorbehalt der nachträglichen Anordnung der Sicherungsverwahrung aus dem Register entfernt.“‘

e) Artikel 5 und 6 sind zu streichen.

Begründung

Der Bundesrat begrüßt, dass mit dem Gesetzentwurf die Möglichkeit einer nachträglichen Anordnung der Sicherungsverwahrung im Strafgesetzbuch geregelt werden soll. Der Schutz der Bevölkerung vor besonders gefährlichen Straftätern gebietet ein unverzügliches Tätigwerden des Bundesgesetzgebers. Der hierbei von der Bundesregierung gewählte Weg der Einführung eines Vorbehaltes zur Anordnung der Sicherungsverwahrung bietet einen grundsätzlich sinnvollen und verfassungsgemäßen Lösungsansatz für die im Strafrecht bestehende Lücke.

Zu der konkreten Ausgestaltung des Gesetzentwurfs ergeben sich jedoch in verschiedener Hinsicht Bedenken.

Es ist zunächst nicht ersichtlich, warum der Entwurf die Möglichkeit des Vorbehaltes und der nachträglichen Anordnung von Sicherungsverwahrung allein unter den formellen Voraussetzungen des § 66 Abs. 3 StGB zulassen will. Wenn die Entwurfsbegründung auf einen nur insoweit bestehenden erhöhten Sicherungsbedarf abstellt, so vermag dies nicht zu überzeugen. Die Vorbehaltslösung zielt gerade nicht auf die materielle Rechtfertigung der Freiheitsentziehung, sondern allein auf eine Verschiebung des letztmöglichen Zeitpunktes der tatsächlichen Feststellungen. Ein Zusammenhang mit dem Deliktskatalog des § 66 Abs. 3 Satz 1 StGB besteht insoweit nicht. Wird einerseits das Bedürfnis für eine Eröffnung von Entscheidungsmöglichkeiten nach dem Strafurteil gesehen, andererseits aber – etwa unter Hinweis auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit – eine nachträgliche Anordnung der Maßregel nur in bestimmten Konstellationen des § 66 StGB zugelassen, so wird damit schon im geltenden Recht die Legitimation der Voraussetzungen der Sicherungsverwahrung in den übrigen Fallgestaltungen – hier des § 66 Abs. 1 und 2 StGB – in Zweifel gezogen. Dafür aber besteht keine Veranlassung.

Auch das zweite Argument, in den Fällen des § 66 Abs. 3 StGB umfasse die Erkenntnisgrundlage für das Gericht den geringsten aller in § 66 StGB genannten Zeiträume, vermag die vorgesehenen Einschränkungen nicht zu rechtfertigen. Es mag zwar zutreffen, dass eine Feststellung von Wiederholungsgefahr und Hangtätereigenschaft mit der Anzahl der vorbelastenden Taten eindeutiger und zuverlässiger getroffen werden kann. Aber auch bei einer Mehrzahl von begangenen Straftaten bleibt die Möglichkeit des Zweifels an den Voraussetzungen des § 66 Abs. 1 Nr. 3 StGB und damit das Bedürfnis, dem Schutz der Allgemeinheit durch einen Vorbehalt im Urteil Rechnung tragen zu können.

Der im Entwurf der Bundesregierung vorgesehene Zeitpunkt für die nachträgliche Entscheidung – sechs Monate vor dem Zeitpunkt, ab dem eine Aussetzung der Vollstreckung des Strafrests zur Bewährung möglich ist – vermag ebenfalls nicht zu überzeugen. Da das Gericht für den Zeitpunkt der Zweidrittel-Verbüßung regelmäßig ohnehin ein Sachverständigengutachten einholt, bietet es sich vielmehr an, eine erstmalige Prüfung der nachträglichen Anordnung der Sicherungsverwahrung zeitgleich mit der Entscheidung nach § 57 Abs. 1 StGB vorzunehmen. Die Erwägungen zur Frage einer Reststrafenaussetzung stehen in unmittelbarem Zusammenhang mit den auch zur Entscheidung über die nachträgliche Unterbringung in der Sicherungsverwahrung vorzunehmenden Bewertungen.

Mit den im Entwurf der Bundesregierung gewählten Verfahrensvorgaben wird zudem der Zeitraum, in dem noch verwertbare Erkenntnisse gesammelt werden können, unnötig verkürzt. Auch sieht der Entwurf keine Möglichkeit für das Gericht vor, sich die Entscheidung über die nachträgliche Anordnung auch weiterhin bis zum Strafende vorzubehalten.

Ziel der vorgeschlagenen Änderung ist es, den Gesetzentwurf des Bundesrates in Bundesratsdrucksache 281/02 (Beschluss) zum Gegenstand der Stellungnahme zum Regierungsentwurf zu machen. Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf den Gesetzentwurf in Bundesratsdrucksache 281/02 (Beschluss) verwiesen.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung

Zu Buchstabe a Doppelbuchstaben aa und bb

Zu Artikel 1 (Inhaltsübersicht; § 66a StGB)

Die Bundesregierung lehnt die Vorschläge ab.

Sie hält die Beschränkung der Vorbehaltsregelung auf die Fälle des § 66 Abs. 3 StGB für sinnvoll. § 66a StGB-E schafft eine neue Rechtsgrundlage, Straftäter bei der Verurteilung mit dem Vorbehalt einer Sicherungsverwahrung belasten und diese aufs Schärfste aller freiheitsentziehenden Maßregeln auch nach Abschluss des Erkenntnisverfahrens in Fällen anordnen zu können, in denen sie gegenwärtig nicht angeordnet werden kann. Ihr Anwendungsbereich muss sich daher auf die Fälle beschränken, in denen unter Berücksichtigung des Sicherungsinteresses der Allgemeinheit in der Praxis ein Bedarf für eine Anordnung der Sicherungsverwahrung auch nach Abschluss des Erkenntnisverfahrens entstehen kann.

Der im Entwurf für die abschließende Entscheidung über die Anordnung der Sicherungsverwahrung vorgesehene Zeitpunkt ist zweckmäßig. Die Entscheidung nach § 66a Abs. 2 StGB-E ist derjenigen nach § 57 Abs. 1 StGB logisch vorgelagert. § 66a Abs. 3 StGB-E verhindert, dass einander widersprechende Entscheidungen ergehen.

Einer Möglichkeit zur Verlängerung des Vorbehaltszeitraums bis zum Strafende bedarf es nicht. Der Verurteilte hat im Zeitpunkt des § 66a Abs. 2 Satz 1 StGB-E in der Regel den größten Teil seiner Strafe verbüßt, so dass sich eine ausreichende Erkenntnisgrundlage für die abschließende Entscheidung bietet. Im Interesse einer sinnvollen Vollzugsplanung muss frühzeitig Klarheit über den Entlassungszeitpunkt geschaffen werden. Denn Maßnahmen der Entlassungsvorbereitung sind nicht sinnvoll, solange der Verurteilte weiterhin unter dem Vorbehalt der Anordnung der Sicherungsverwahrung steht. Die Möglichkeit der Verlängerung des Vorbehaltszeitraums bis zum Ende des Vollzugs würde dazu führen, dass Verurteilte, die nach Vollverbüßung ihrer Strafe nicht unter Sicherungsverwahrung gestellt werden, ohne jede Vorbereitung in die Freiheit entlassen werden müssten. Damit würde ein neues Sicherheitsrisiko geschaffen.

Zu Buchstabe b Doppelbuchstabe aa Nr. 1

Zu Artikel 2 (§ 260 Abs. 4 Satz 4 StPO)

Die Bundesregierung hält an der im Regierungsentwurf vorgeschlagenen Änderung des § 260 Abs. 4 Satz 4 StPO fest.

Vom Inhalt der vorgeschlagenen Regelung deckt sich der Vorschlag der Bundesregierung mit der des Bundesrates. Mit dem Regelungsentwurf der Bundesregierung wird jedoch der Tatsache Rechnung getragen, dass es sich bei der Anordnung des Vorbehalts der Sicherungsverwahrung um eine für den Verurteilten schwerwiegende Entscheidung handelt. Sie wird daher an den Satzanfang vor die Entscheidung über die Aussetzung der Strafe zur Bewährung gestellt.

Zu Buchstabe b Doppelbuchstabe aa Nr. 2

Zu Artikel 2 (§ 267 Abs. 6 Satz 1 StPO)

Die Bundesregierung hält die von ihr vorgeschlagene Formulierung für präziser; eine Vorbehaltsentscheidung ist nur für die Sicherungsverwahrung vorgesehen, nicht jedoch auch für die anderen Maßregeln der Besserung und Sicherung.

Im Übrigen wird dem Vorschlag zugestimmt, so dass § 267 Abs. 6 Satz 1 StPO insgesamt wie folgt lauten würde:

„Die Urteilsgründe müssen auch ergeben, weshalb eine Maßregel der Besserung und Sicherung angeordnet, eine Entscheidung über die Sicherungsverwahrung vorbehalten oder einem in der Verhandlung gestellten Antrag entgegen nicht angeordnet oder nicht vorbehalten worden ist.“

Zu Buchstabe b Doppelbuchstabe bb

Zu Artikel 2 (§ 268d StPO)

Nach Ansicht der Bundesregierung ist die Ergänzung von § 268d um ein „diesbezüglich“ nicht notwendig. Sowohl aus dem Wortlaut als auch aus der Begründung zum Gesetzentwurf ergibt sich hinreichend, was mit dem „Gegenstand der weiteren Entscheidungen“ gemeint ist.

Zu Buchstabe b Doppelbuchstabe cc

Zu Artikel 2 (§ 456b bzw. § 454c StPO)

Die Bundesregierung hält an der im Regierungsentwurf vorgeschlagenen Konzeption gemäß § 454c StPO fest. Sie enthält ein ausgewogenes Modell, das dem öffentlichen Sicherheitsbedürfnis Rechnung trägt und zugleich effektive Verteidigung für den Verurteilten gewährleistet.

Nach dem Vorschlag der Bundesregierung ist in jedem Fall zur Entscheidung über den Vorbehalt der Sicherungsverwahrung ein Gutachter beizuziehen. Bei diesem Gutachter muss es sich um einen externen Gutachter handeln. Diese beiden Aspekte sind notwendig, um die Entscheidung über den Vorbehalt der Sicherungsverwahrung auf einer umfassenden Informationsgrundlage treffen zu können. Zu bedenken ist, dass bei einem Verurteilten, bei dem die Sicherungsverwahrung vorbehalten wurde, erhebliche Hinweise auf seine mögliche Gefährlichkeit bestehen. Dem Gericht – wie vom Bundesrat vorgeschlagen – nun zu ermöglichen, im Ausnahmefall ohne Gutachter zu entscheiden, erscheint nicht sachgerecht.

Der Bundesrat verzichtet in Absatz 2 des vorgeschlagenen § 456b auf einen zwingend „gemeinsamen Termin“; außerdem wird der Verteidiger nicht ausreichend in die mündliche Anhörung des Verurteilten, der Staatsanwaltschaft und der Vollzugsanstalt eingebunden.

Bei der Anhörung des Sachverständigen werden zudem Verteidiger und Staatsanwaltschaft von dem Termin lediglich benachrichtigt; ein Recht auf Terminverschiebung besteht nach dieser Konzeption nicht. Demgegenüber sieht der Vorschlag der Bundesregierung vor, sowohl der Staatsanwaltschaft als auch dem Verteidiger „Gelegenheit zur Mitwirkung“ zu geben. Dieser Terminus berücksichtigt insofern das Interesse einer effektiven Verteidigung, als auf Wünsche zur Terminverschiebung dann einzugehen ist, wenn nachvollziehbare und gewichtige Gründe vorliegen.

Zu Buchstabe c

Zu Artikel 3 (§ 135 Abs. 2 GVG)

Die Bundesregierung hält an der im Regierungsentwurf vorgeschlagenen Regelung fest. Bei der Anordnung der Sicherungsverwahrung handelt es sich um einen schwerwiegenden Eingriff für den Verurteilten. Aus Gründen der Rechtsvereinheitlichung ist daher der Rechtsweg zum BGH zu eröffnen.

Zu Buchstabe d

Zu Artikel 4 (§§ 4, 12 BZRG)

Den Vorschlägen wird nicht zugestimmt.

1. Da § 4 BZRG nur regelt, welche Mindestvoraussetzungen ein Urteil erfüllen muss, um eintragungsfähig zu sein, ist aus gesetzessystematischen Gründen die Regelung der Eintragung des Vorbehalts einer Sicherungsverwahrung in § 5 Abs. 1 Nr. 7 BZRG zu treffen.
2. Der als Anfügung an § 12 BZRG vorgeschlagene Absatz 3 ist als systemwidrig abzulehnen. Grundprinzip des BZRG ist es, das Urteil mit allen Nebenfolgen einzutragen und durch Eintragungen nach § 12 BZRG den Verlauf des Vollzugs nachzuvollziehen. Eine Streichung eines Teils der Verurteilung in der Registereintragung sieht das BZRG nicht vor. Dadurch, dass auch in den Fällen, in denen das Gericht bei einem entsprechenden Vorbehalt von der Anordnung der Sicherungsverwahrung absieht, der Strafausspruch des Urteils Bestand behält und im Register verbleibt, unterscheidet sich der zu regelnde Sachverhalt im Übrigen auch von der die Verwarnung mit Strafvorbehalt betreffenden Regelung des § 12 Abs. 2, die der Änderungsvorschlag des Bundesrates aufgreift.

Zu Buchstabe e

Zu Artikel 5 und 6 (GKG, BRAGO)

Den Vorschlägen wird nicht zugestimmt.

Wie die Bundesregierung bereits in der Begründung des Entwurfs ausgeführt hat, entsteht für die Anordnung einer Maßregel der Besserung und Sicherung durch Urteil eine Gebühr in Höhe von 41 Euro (Nummer 6110 Buchstabe c des Kostenverzeichnisses zum GKG). Ist die Maßregel neben einer Strafe angeordnet worden, so ist sowohl eine Gebühr für die Anordnung der Maßregel als auch für die Verhängung der Strafe zu zahlen (§ 40 Abs. 4 Satz 2 GKG). Aus Gründen der Gleichbehandlung erscheint es daher sachgerecht, für den Beschluss, durch den die Sicherungsverwahrung angeordnet wird, eine entsprechende Gebühr zu schaffen. Die Vorschläge des Bundesrates im Übrigen ändern hieran nichts.

Auf eine Änderung der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte kann ebenfalls nicht verzichtet werden. Die Auffangvorschrift des § 91 Nr. 1 BRAGO sieht lediglich einen Gebührenrahmen von 15 bis 175 Euro vor. Für den bestellten Verteidiger bedeutet dies eine Gebühr von 60 Euro (§ 97 Abs. 1 BRAGO). Im Hinblick auf die erhebliche Bedeutung des Verfahrens über die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung ist dieser Gebührenrahmen nicht angemessen. Im Übrigen wird auf die Begründung des Regierungsentwurfs Bezug genommen.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333